



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Gerichtliche Vorladung
Publikationsdatum: SHAB - 23.11.2018
Meldungsnummer: UV03-0000000096
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Obergericht des Kantons Zürich - II. Strafkammer, Hirschengraben 15, 8001 Zürich

Gerichtliche Vorladung von Adel Barkane

Vorgeladene Partei(en):

Adel Barkane

Staatsbürger: Algerien

Geburtsdatum: 02.01.1985

Wohnadresse nicht bekannt

letzte Adresse: c/o NUK Hammermühle, Winterthurerstr. 21, 8310 Kemtthal

Die aufgeführte(n) Partei(en) werden hiermit aufgefordert, zur bezeichneten Zeit persönlich (mit oder ohne Vertreter) vor Gericht zu erscheinen.

Geschäftsnummer: SB180106

Art der Verhandlung: Berufungsverhandlung

Ort, Datum und Zeit der Verhandlung

Obergericht des Kantons Zürich, Grosser Gerichtssaal, Hirschengraben 15, 8001 Zürich

29.01.2019, 08:00 Uhr

Verhandlungsgegenstand:

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Hinwil vom 14. Dezember 2017 (DG170023)

Säumnisfolgen:

Beschuldigte Personen, die einer Vorladung unentschuldig nicht oder zu spät Folge leisten, können mit Ordnungsbusse bestraft und überdies polizeilich vorgeführt werden.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über das Abwesenheitsverfahren (Art. 92, Art. 205, Art. 336 Abs. 4, Art. 366 ff. und Art. 407 Abs. 1 und 2 StPO).

Bemerkungen:

Wichtige Hinweise:

Wer verhindert ist, einer Vorladung Folge zu leisten, hat dies der vorladenden Behörde unverzüglich mitzuteilen; er oder sie hat die Verhinderung zu begründen und soweit möglich zu belegen (Art. 205 Abs. 2 StPO). Bei Krankheit oder Unfall ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, welches die Verhandlungsunfähigkeit attestiert, beizubringen. Die amtsärztliche Überprüfung des ärztlichen Zeugnisses bleibt vorbehalten. Eine Partei hat Änderungen ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes während einer Untersuchung oder eines gerichtlichen Verfahrens unverzüglich anzuzeigen.

Die Verfahrensleitung kann die beschuldigte Person auf ihr Gesuch hin vom persönlichen Erscheinen dispensieren, wenn diese wichtige Gründe geltend macht und wenn ihre Anwesenheit nicht erforderlich ist (Art. 336 Abs. 3 StPO). Hat die beschuldigte Person selbst Berufung oder Anschlussberufung erklärt, kann sie nur in einfachen Fällen auf ihr Gesuch hin von der Teilnahme dispensiert werden (Art. 405 Abs. 2 StPO).